

Fonds für Flüchtlingshilfe des Bistums Görlitz und des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.

Angesichts der Weltlage ist davon auszugehen, dass auch in naher Zukunft Menschen in großer Zahl Schutz und Zuflucht in Deutschland suchen. Als Kirche und Christen sind wir herausgefordert, uns der Sorgen und Probleme von Flüchtlingen anzunehmen. Christus selber hat uns aufgetragen: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Das Bistum Görlitz und der Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. wollen das Engagement von Kirchengemeinden bei der Aufnahme von Flüchtlingen unterstützen. Dazu werden finanzielle Mittel in einem Fonds zur Verfügung gestellt.

– Richtlinien –

1. Ziel und Zweck der Hilfen aus dem Fonds

Der Zweck des Fonds ist es, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen in ihrer Hilfe und ihrem Engagement für Flüchtlinge zu unterstützen. Damit sollen Menschen, die auf dem Gebiet des Bistums Görlitz ihren aktuellen Aufenthalt haben und sich auf der Flucht vor Verfolgung jeglicher Art befinden, kurzfristig Hilfe erfahren.

2. Fördermaßnahmen

Flüchtlinge erhalten Einzelfallhilfen nur in besonderen Härtefällen und nicht anstelle öffentlicher Leistungen, auf die sie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch haben.

Gefördert werden Gruppenangebote, Projekte, Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, sofern sie zeitlich befristet sind (bis zu zwei Jahren) und entweder im Rahmen der Frist ihr Ziel erreichen oder deren Anschlussfinanzierung aussichtsreich und begründet dargestellt wird.

3. Fördervoraussetzungen

a) Förderempfänger¹

Die Förderung setzt voraus, dass die entsprechenden Gruppenangebote, Projekte, Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen sinnvoll in die soziale Arbeit mit Flüchtlingen durch die Beratungsstellen oder die Kirchengemeinden eingebunden sind.

Antragsteller können nur die folgenden Institutionen sein:

- katholische Kirchengemeinden
- Caritas-Einrichtungen und -Dienste sowie deren Fachverbände
- andere katholische Institutionen.

¹ In diesen Richtlinien gelten Personen und Funktionsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Begünstigte der aus dem Fonds geförderten Angebote und Maßnahmen sind insbesondere:

- Asylsuchende oder Flüchtlinge, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind
- Ausländer, die im Besitz einer Erlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz sind, in den ersten drei Jahren nach Erteilung des Titels
- geduldete Ausländer
- Ausländer ohne Aufenthaltstitel
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Familienangehörige der vorgenannten Zielgruppen.

b) **Förderungsausschluss**

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Übernahme von Kosten, die in die Zuständigkeit öffentlicher Stellen fallen
- Übernahme von Kosten für Regeldienste einschließlich Migrationsberatung
- Übernahme von Kosten für längerfristige Angebote zur Vermeidung von Folgeansprüchen
- allgemeine Verwaltungskosten
- Folgeanträge von bereits bewilligten Angeboten und Projekten.

4. Verfahren

- a) Nach einer Vorprüfung senden die Antragsteller die Anträge an das Bischöfliche Ordinariat oder an den Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung.
- b) Die Vergabekommission aus je einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariates und des Diözesancaritasverbandes, die der Generalvikar beziehungsweise der Diözesancaritasdirektor bis auf Widerruf ernennen, entscheidet über die jeweilige Förderung abschließend. Die Vergabekommission kann nach Bedarf Berater hinzuziehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Evaluation

Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation der Fondsarbeit.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Görlitz in Kraft.

Az. 912/15

Görlitz, den 13. November 2015
für das Bistum Görlitz

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

Cottbus, den 16. November 2015
für den Caritasverband
der Diözese Görlitz e.V.

gez. Michael Standera
Diözesancaritasdirektor